

AHO-Mitgliederversammlung wählt Dr. Erich Rippert zum neuen Vorstandsvorsitzenden



Dr. Erich Rippert, Ing. Ernst Ebert

Die diesjährige Mitgliederversammlung des AHO am 17.09.2013 stand ganz im Zeichen der turnusgemäßen Vorstandswahlen. Die 78 Teilnehmer aus den 42 Mitgliedsorganisationen des AHO wählten Dr.-Ing. Erich Rippert einstimmig zum neuen Vorstandsvorsitzenden des AHO. Dr. Rippert, der dem AHO-Vorstand bereits seit 8 Jahren angehört, folgt auf Ing. Ernst Ebert, der den Vorsitz seit 2001 innehatte und nicht wieder kandidiert hat. Mit großer Mehrheit wurde darüber hinaus Dipl.-Ing. Lutz Heese als

stellvertretender Vorstandsvorsitzender bestätigt. Neue Schatzmeisterin ist Dipl.-Geologin Sylvia Reyer, die das Amt von Dipl.-Ing. Reimund Hain übernahm, der aus persönlichen Gründen nicht wieder kandidiert hatte. Im Vorstand bestätigt wurden Dipl.-Ing. Arch. Ulf Begher, Dipl.-Ing. Rainer Reimers und Dipl.-Ing. Arch. Eva Schlechtendahl. Neu gewählt wurden Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Abraham, Dipl.-Ing. Wolfgang Heide und Dipl.-Ing. Marco Ilgeroth. Dr. Rippert dankte seinem Vorgänger Ing. Ernst Ebert sowie dem Gründungsvorstand des AHO Dipl.-Ing. Karsten Zill sehr herzlich für ihr langjähriges Engagement im AHO und ihren unermüdlichen Einsatz für den Erhalt und die Fortentwicklung der HOAI. Herr Dipl.-Ing. Reimund Hain wurde für seine verantwortungsvolle Aufgabe als AHO-Schatzmeister gewürdigt, die er seit 2005 wahrgenommen hat. Der AHO-Vorsitzende dankte schließlich Dipl.-Ing. Rudolf Thorwarth, der im AHO-Vorstand beharrlich für die Belange des Planungsbereichs Baustellenverordnung geworben hat und weiterhin in der gleichnamigen Fachkommission aktiv sein wird.

Die Vorstandswahlen wurden unter der souveränen Leitung von Dr. Heinrich Schroeter, Frau Innenarchitektin Vera Schmitz und Rechtsanwalt Nils Koschtial absolviert.

Rechenschaftsbericht des Vorstandes

In dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes ließ der scheidende AHO-Vorstandsvorsitzende Ernst Ebert noch einmal die intensive Arbeit des AHO-Vorstandes, der Fachkommissionen und Arbeitskreise in den vergangenen vier Jahren Revue passieren. Er bedankte sich bei den Vorstandskollegen, den Leitern und allen Mitgliedern aus den Fachkommissionen sowie auch den Mitgliedsorganisationen für Ihr Engagement und die ehrenamtliche Arbeit an der 7. HOAI-Novelle. Mit der HOAI 2013 ist es gelungen, die Leistungsbilder zu aktualisieren und endlich auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Honorarsätze wurden, nachdem es 2009 lediglich eine pauschale Erhöhung von 10 % gab, intensiv geprüft und im Durchschnitt um 17 % angehoben. Die wesentlichen Ergeb-



Dipl.-Geolog. Sylvia Reyer, Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Abraham, Dipl.-Ing. Arch. Ulf Begher, Dipl.-Ing. Wolfgang Heide, Dipl.-Ing. Marco Ilgeroth



Dipl.-Ing. Karsten Zill, Dr. Erich Rippert, Dr. Heinrich Schroeter



Abstimmung zur Vorstandswahl

nisse der HOAI-Novellierung 2013 wurden in einer Synopse instruktiv dargestellt. Diese kann unter www.aho.de abgerufen werden.

Andererseits konstatierte Ernst Ebert, dass es trotz der erheblichen Anstrengungen des AHO und aller Beteiligten, trotz eindeutiger fachlicher Expertisen und einstimmiger politischer Beschlüsse der Bauministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer nicht gelungen ist, die ingenieurtechnischen Planungsleistungen der Anlage 1 HOAI 2009 und der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen. „Wir dürfen es nicht zulassen, dass die HOAI Stück für Stück ausgehöhlt wird, indem einzelne Bereiche unter dem Deckmantel von Europa und einer angeblich notwendigen „Liberalisierung“ willkürlich herausgeschnitten werden“, betonte Ernst Ebert in seinem Rechenschaftsbericht und wies darauf hin, dass die Rückführung der genannten Leistungen in den verbindlichen Teil eine zentrale Aufgabe für den neu gewählten AHO-Vorstand sein wird.

In der intensiven Diskussion wurde die Arbeit von Architekten und Ingenieuren in der Endphase des Novellierungsprozesses,



Dr. Evelin Portz, Prof. Ulrich Werner

in dem die Bewertungen von Architekten und Ingenieuren über die Erfolgsaussichten eines Maßgabenbeschlusses des Bundesrates teilweise auseinandergehen, aufgearbeitet. Im Ergebnis wurde deutlich, dass die willkürliche Blockadehaltung des BMWi die zentrale Ursache dafür war, dass die Rückführung der Anlage 1 HOAI in den verbindlichen Teil nicht gelungen ist. Es gab große Übereinstimmung, dass das geschlossene Auftreten von Architekten und Ingenieuren für den Erfolg der weiteren Arbeit von maßgeblicher Bedeutung ist. Im Hinblick auf die weiteren Aktivitäten des AHO hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des VBI entsprechende Beschlüsse als Arbeitsauftrag verabschiedet.



Ing. Ernst Ebert, Dipl.-Ing. Axel A. Jacker

Gastvortrag zu den wesentlichen Änderungen der HOAI

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit ging Rechtsanwalt Professor Dr. Ulrich Werner in seinem Gastvortrag sehr konzentriert auf die wesentlichen Änderungen der neuen HOAI 2013 unter besonderer Betrachtung der rechtlichen Auswirkungen in den Allgemeinen Vorschriften aber auch in ausgewählten Fachteilen ein. Die Palette der angesprochenen Themenkreise reichte vom Planen im Bestand, Änderungen in den Leistungsbildern, Neuregelungen der Planungsänderungen und der Wiederholungsleistungen, der rechtsgeschäftlichen Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung bis hin zu den Besonderheiten der Übergangsvorschrift (Stufenvertrag/Optionsvertrag). Die Power Point Präsentation des Vortrages kann ebenfalls unter www.aho.de abgerufen werden.



Dr. Erich Rippert (Vorstandsvorsitzender), Sylvia Reyer (Schatzmeisterin), Eva Schlechtendahl, Rainer Reimers, Ulf Begher, Wolfgang Heide, Marco Ilgeroth, Klaus-Dieter Abraham, Lutz Heese (stellvert. Vorsitzender) nicht im Bild

Ausblick des neu gewählten AHO-Vorsitzenden

In seinem Schlusswort kündigte Dr. Rippert an, dass er in der Kontinuität seines Vorgängers alles Erforderliche unternommen wird, damit die Rückführung der Planungsleistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Bauphysik, Geotechnik sowie Ingenieurvermessung (Anlage 1 HOAI 2013) in das verbindliche Preisrecht der HOAI gelingen kann. Grundlage hierfür sind die einstimmigen Beschlüsse der Bauministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer aus dem Jahr 2009 sowie die Entschließung des Bundesrates vom 07.06.2013 (Drucksache 334/13). Gleiches gilt für die Örtliche Bauüberwachung

für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Dr. Rippert kündigte an, dass der AHO seine Aktivitäten zur Rückführung der genannten Planungsleistungen in das verbindliche Preisrecht der HOAI nach der Bundestagswahl sofort wieder aufnehmen wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des AHO in der neuen Legislaturperiode wird eine Stärkung der Akzeptanz von Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure auf europäischer Ebene sein. Der AHO hält es weiterhin dringend für erforderlich, ein

rechtsvergleichendes Gutachten zur Situation der Vergabe und Honorierung der Planungsleistung in den europäischen Nachbarstaaten in Auftrag zu geben, um einen fundierten Überblick über die Situation in der Europäischen Union zu erhalten. Zur Umsetzung dieser Ziele stellte Dr. Rippert die weitere Stärkung des AHO als einheitliche Vertretung der Honorar- und Wettbewerbsinteressen der Ingenieure und Architekten in den Mittelpunkt der Arbeit des bis zum Jahr 2017 gewählten Vorstandes.



Von links: Dr. Rippert, Dr. Karstedt, Dipl.-Ing.Arch. Lutz Heese

Honorarermittlung bei Verkehrsanlagen

Nach Einführung der HOAI 2013 treten in der Praxis gehäuft Fragen zur Behandlung von Ausstattung, technischen Anlagen und Nebenanlagen von Verkehrsanlagen auf. Die Abgrenzung der Objektplanung Verkehrsanlage gegenüber der Fachplanung Technische Ausrüstung ist nicht eindeutig.

Die nachfolgenden Ausführungen sind der verkürzte Vorabdruck eines Kommentars des Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung AHO e.V. mit dem Ziel, für die technischen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Luftverkehrs die notwendige Eindeutigkeit bei der Honorarermittlung zu schaffen.

Besonderer Bezug auf die DIN 276

Es ist eindeutig und unbestritten, dass die Definition der zur Technischen Ausrüstung gehörenden Anlagengruppen (§ 53 (2) HOAI 2013) der Kostengliederung nach Tabelle 1 der DIN 276-1: 2008-12 folgt. Weiterhin ist hier die DIN 276-4: 2009-08 zu erwähnen, die in Ergänzung zur DIN 276-1 ausschließlich den Ingenieurbau als Gesamtheit von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in den Kostengruppen 300 und 400 beschreibt und bezüglich der übrigen Kostengruppen 100, 200 sowie 500 bis 700 auf den Teil 1 der DIN 276 verweist.

In der DIN 276-1: 2008-12 ist darüber hinaus in der Kostengruppe 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ auch eine Definition des Begriffes Ausstattung enthalten. Unter

sonstiger Ausstattung werden beispielsweise Schilder, Wegweiser, Orientierungstafeln und Werbeanlagen erwähnt. Im Textteil wird auch hierzu darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Beispiele handelt, deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Der in der amtlichen Begründung zu § 46 vollzogene Wechsel zur Begriffsbestimmung der Ausstattung gemäß AKS 85 – Anweisung zur konkreten Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen - entspricht eindeutig nicht dem Gedankenmodell der HOAI und ist letztlich die alleinige Ursache für die eingangs beschriebene Problematik.

Abgrenzung der Begriffe Ausstattung, technische Anlagen und Nebenanlagen

Das Ergebnis der bisherigen Diskussionen zur Begriffsdefinition lässt sich aus Sicht des AHO e.V. somit zu folgendem Kommentar zusammenfassen:

- Für die Honorarermittlung der Objektplanung von Verkehrsanlagen ist die Berücksichtigung von Ausstattung, Technische Anlagen und Nebenanlagen mit dem Bezug auf die DIN 276 bei der Ermittlung von anrechenbaren Kosten eindeutig und nachvollziehbar geregelt.

	Honorarzone		
	I	II	III
Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen			
- Energieversorgung von Verkehrsanlagen (z. B. Elektranten)		x	
- Energieversorgung von Verkehrsanlagen mit besonderen Anforderungen (z. B. Fahrstromanlagen, Überleitungen)			x
Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen			
- Fußgänger-Lichtsignalanlagen, Streckenstationen, Schranken	x		
- Lichtsignalanlagen, Fahrstreifensignalisierung, BÜ-Anlagen, Weichensteuerungs- und Streckensicherungsanlagen		x	
- Komplexe Lichtsignalanlagen, BÜSTRA-Anlagen, Verkehrsrechner-, Verkehrsleit-, Verkehrssteuerungs- und Verkehrsmanagementsysteme für den Individualverkehr und den Öffentlichen Verkehr			x
- Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Konferenz- oder Dolmetscheranlagen, Beschallungsanlagen von Sonderräumen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen, Parkleitsysteme, Informationssysteme, Wegweisungssysteme, Funkanlagen, Navigationsanlagen und Meteorologische Anlagen)			x
Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische oder verfahrenstechnische Anlagen			
7.1. Nutzungsspezifische Anlagen			
- Technische Anlagen zur Verkehrserfassung		x	
- Optische und elektronische Lande- und Rollhilfen, Vorfelddanlagen			x

- Als Abgrenzungshilfe zwischen den Begrifflichkeiten sieht die Fachkommission Verkehrsanlagen folgende Definition: Der Ausstattung kann alles zugewiesen werden, was keiner besonderen, eigenständigen Planungsleistung bedarf (z. B. Beschilderung mit Verkehrszeichen nach Straßenverkehrsordnung STVO). Dies deckt sich mit der Definition gemäß DIN 276, die zur Kostengruppe 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ folgende Anmerkung enthält: „Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigende Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks und der Außenanlagen erforderlich sind (siehe Anmerkungen zu den KG 370 und 470)“.
- Falls eine eigenständige Planungsleistung erforderlich wird (z. B. Beschilderung innerhalb eines Wegweisungssystems nach den Richtlinien für

wegweisende Beschilderung RWB oder Lichtsignalanlagen sowie Informationsanlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs), so sind diese als Technische Anlagen der Verkehrsanlagen zu behandeln.

- Unter den Nebenanlagen sind alle Arten von Hilfseinrichtungen zu verstehen, die der Unterhaltung der Straße dienen, hierzu wird auf die weiteren einschlägigen Kommentare zur HOAI verwiesen.

Technischen Anlagen von Verkehrsanlagen als Fachplanung Technische Ausrüstung.

Der Anwendungsbereich des § 53 HOAI 2013 bestimmt, dass die Leistungen der Technischen Ausrüstung die Fachplanungen für Objekte umfassen. Zu den Objekten zählen zweifelsfrei auch die Verkehrsanlagen mit den Anlagen des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs und des Flugverkehrs.

- In Analogie zur sonst innerhalb der HOAI 2013 üblichen Abgrenzung von Objektplanung und Fachplanung sind deshalb zwangsläufig auch die Planungsleistungen für die Technischen Anlagen von Verkehrsanlagen über die Fachplanung Abschnitt 2 Technische Ausrüstung zu vergüten.

Die HOAI 2013 lässt eine solche Erweiterung der Objektlisten ausdrücklich zu.

Die Tabelle auf Seite 3 zeigt auf, wie homogen sich die in Rede stehenden Technischen Anlagen der Verkehrsanlagen in die Objektliste der Anlage 15.2 (zu § 56 Absatz 3) der HOAI 2013 einfügen lassen.

In der HOAI 2013 sind in der Objektliste der Anlage 15.2 ohnehin schon einige Technische Anlagen von Verkehrsanlagen aufgeführt und der Fachplanung Abschnitt 2 Technische Ausrüstung zugewiesen, es sind dies die Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen, Parkleitsysteme, Taumittelsprühanlagen oder Enteisungsanlagen sowie stationäre Enteisungsanlagen für Großanlagen, zum Beispiel Flughäfen.

Verschiedene in der Amtlichen Begründung zu § 46 (Besondere Grundlagen des Honorars) genannte Beispiele, wie Signalanlagen, Oberleitungsanlagen und Te-

lekommunikationsanlagen, sind deshalb konform zur sonstigen Praxis der HOAI 2013 ebenso der Fachplanung Abschnitt 2 Technische Ausrüstung zuzuordnen, da diese zur Kostengruppe 450 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen sowie zur Kostengruppe 540 Technische Anlagen in Außenanlagen der DIN 276 gehören.

Die in den Ausführungen der Amtlichen Begründung zu § 46 (Besondere Grundlagen des Honorars) zu Absatz 1 genannten Beispiele für die Ausstattung von Verkehrsanlagen sind somit zu beschränken auf Schutzplanken, Beschilderungen sowie Weichenheizungsanlagen.

(Artikel erscheint vollständig im DIB 11/2013)

Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe:

Heft Nr. 29

Leistungsbild und Honorierung



Frei zu vereinbarende Leistungen zum Leistungsbild Objektplanung Freianlagen erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Freianlagenplanung“ bestellbar unter www.aho.de

Weiterhin wird im Oktober 2013 erscheinen:

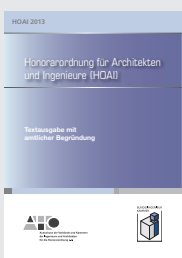
Heft Nr. 31

Ingenieurvermessung

Anwendbare Fortschreibung der Anlage 1.4 HOAI 2013

Vorbestellungen unter www.aho.de

Sonderdruck HOAI 2013



Textausgabe mit Amtlicher Begründung Bestellbar unter www.aho.de

Terminhinweis

AHO-Herbsttagung

Donnerstag, den 05. Dezember 2013,

im Ludwig Erhard Haus
Fasanenstraße 85 10623 Berlin
von 11.00 Uhr – ca. 15.00 Uhr



Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin

Tel.: +49 30/3 10 19 17-0

Fax: +49 30/3 10 19 17-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de